Bundesverband Schausteller und Marktkaufleute e.V.



Größter Spitzenverband der Schausteller und Marktkaufleute

Mitglied in der Europäischen Schausteller-Union (ESU)

Bundesgeschäftsstelle: Im Johdorf 26 · 53227 Bonn · Telefon (02 28) 22 40 26 · Telefax (02 28) 22 19 36 · www.bsmev.de · E-Mail: info@bsmev.de

R+V Versicherung

BSM und R+V arbeiten zusammen, um speziell für die Belange des Reisegewerbes günstige und bedarfsgerechte Angebote zu erstellen.

KFZ-Versicherung für die Schausteller-Branche alle Fahrzeuge in eine Police

- Günstige Erst-Einstufungsmöglichkeiten in SF-Klasse
- Sondereinstufung f
 ür einen (einzigen) Pkw in SF-Klasse 16 mit 30 % Beitragssatz in Haftpflicht und Vollkasko
- Verzicht auf Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit
- Brennstoffzellen und Solardächer bei Camping-Kfz in der Kasko

Haftpflicht-Versicherung

Wir sichern Sie im Rahmen Ihrer Pflichtversicherung ab:

- Be- und Entladeschäden
- Umweltschadenversicherung
- Leitungsschäden
- Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
- Mietsachschäden an gemieteten Objekten

Logistik und Transport

Die Versicherung deckt Verlust und Beschädigung als Folge von:

- Transportmittelunfall
- Brand, Blitzschlag, Explosion

- Höhere Gewalt (Elementarereignisse) inkl. Sturm und Hagel
- Anfahren der versicherten Güter durch fremde Fahrzeuge
- Bruch an Beleuchtungskörpern, elektrischen Anlagen und Sachen aus Bruch empfindlichen Material (z. B. Glas)
- Leitungswasser
- Fahrraddiebstahl
- Schäden durch Be- und Entladen an eigenen versicherten Sachen

Über diese Grundabsicherung hinaus kann noch folgendes in den Vertrag eingearbeitet werden:

- Einbruchdiebstahl und Raub von beweglichen Gütern,
- Diebstahl und Raub des ganzen Wagens
- Vandalismus
- Brems-, Betriebs- und Bruchschäden
- · Wertsachen und Bargeld
- Ertragsausfall
- Standgebühr
- Differenz-Deckung (GAP)
- politische Gewalthandlungen

Technische Versicherung/Maschinen Versicherung/ Maschinell-Technische Anlagen und Einrichtungen von Fahrgeschäften in Schaustellerbetrieben

 Unvorhergesehene eintretende Schäden, auch innere Betriebsschäden, z. B. durch: Bedienungfeh-

- ler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit
- · Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel
- Über- oder Unterdruck
- Zerreißen infolge von Fliehkraft
- Kurzschluss, Überstrom, Überspannung
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- · Sturm, Frost, Eisgang

Unfall Versicherung, Risiko Lebensversicherung, Altersvorsorge

Interessiert? Kontaktieren Sie uns einfach! Ihre Ansprechpartnerin ist:



Kristina Krause

Versicherungsfachfrau (IHK), Firmenkundenberaterin Korrespondenzanschrift: Gartenstraße 16, 37691 Boffzen Telefon: 05271/3 91 03 80 Skype: 0611/16 74 02 24 67 PC Fax: 040/3 80 17 89 17 39 Mobil: 0151/26 41 43 16 Email: kristina.krause@ruv.de

BSM-Presseinformation

BverwG zu Medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) bei Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss

Wiederholte Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss im Sinne von § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), die die Aufforderung zur Beibringung eines medizinischpsychologischen Gutachtens rechtfertigen, liegen nur dann vor, wenn der Betroffene in mindestens zwei vom äußeren Geschehensablauf her eigenständigen Lebenssachverhalten je eine oder mehrere solche Zuwiderhandlungen begangen hat. BVerwG 3 C 10.22 - Urteil vom 14. Dezember 2023.

Sachverhalt

Die Klägerin begehrt die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis. Wegen in Tatmehrheit im Sinne des Strafgesetzbuchs begangener fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr sowie vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort hatte sie das Amtsgericht K. rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt und ihr die Fahrerlaubnis entzogen. Nach den Feststellungen im Strafurteil fuhr die Klägerin am 2. April 2015 mit ihrem PKW in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand (Blutalkoholkonzentration von 0,68 Promille) auf den Parkplatz eines Supermarkts. Nach dem Einkauf parkte sie rückwärts aus und fuhr dabei auf einen hinter ihrem Fahrzeug stehenden PKW auf. Sie stieg aus und begutachtete den ent-

standenen Schaden. Anschließend fuhr sie in ihre Wohnung zurück, ohne die erforderlichen Unfallfeststellungen treffen zu lassen. Als die Klägerin im März 2018 beim Beklagten die Neuerteilung der Fahrerlaubnis beantragte, forderte er von ihr die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens. Sie habe am 2. April 2015 wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen, die Zweifel an ihrer Fahreignung begründeten. Zwischen den beiden Fahrten liege mit dem Aussteigen aus dem Fahrzeug und

der Begutachtung des Schadens eine Zäsur. Da die Klägerin das Gutachten nicht beibrachte, lehnte der Beklagte die Fahrerlaubniserteilung ab.

Vorinstanzen

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat ihre Klage abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat diese Entscheidung geändert und den Beklagten zur Erteilung der Fahrerlaubnis verpflichtet. Bei dem Geschehen am 2. April 2015 habe es



Größter Verband der Schausteller und Marktleute

12 5814 | 20.02.2024 **Der Komet**

sich nicht um wiederholte Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss im Sinne von § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b FeV gehandelt. Das setze voraus, dass es bei natürlicher Betrachtungsweise zu mindestens zwei deutlich voneinander abgrenzbaren Trunkenheitsfahrten gekommen sei. Bei dem Ausparkunfall nebst Aussteigen und Betrachten der Fahrzeuge habe es sich nur um eine kurzzeitige Unterbrechung gehandelt, die – auch in der Gesamtbetrachtung mit der vorherigen Fahrtunterbrechung für den Einkauf – keinen neuen und eigenständigen Lebenssachverhalt begründet habe.

Die vom Beklagten gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision hatte keinen Erfolg. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Das Oberverwaltungsgericht hat ohne Bundesrechtsverstoß angenommen, dass die Klägerin am 2. April 2015 nicht - wie in § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b FeV vorausgesetzt - wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen hat. Das ist nur dann der Fall, wenn der Betroffene in mindestens zwei vom äußeren Geschehensablauf her eigenständigen Lebenssachverhalten je eine oder mehrere solche Zuwiderhandlungen begangen hat. Auch wenn eine Trunkenheitsfahrt nach einem alkoholbedingten Unfall in Kenntnis der eigenen Fahruntüchtigkeit fortgesetzt wird, kann ein einheitlicher Geschehensablauf vorliegen. Im Fall der Klägerin ist die

Annahme des Oberverwaltungsgerichts nicht zu beanstanden, dass die Trunkenheitsfahrt, die unfallbedingt nur für wenige Minuten unterbrochen war, einen einheitlichen Lebenssachverhalt darstellt.

§11 Abs. 8 Satz 1 FeV: Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen.

§ 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV: Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis ... ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden.

Quelle: Bundesverwaltungsgericht
Pressemitteilung Nr. 94/2023 vom 14.12.2023

Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017 (BStBI I S. 820), wie folgt geändert:

Die Randziffer 89b wird wie folgt gefasst: "89b Aus Vereinfachungsgründen wird davon ausgegangen, dass Bonuszahlungen auf der Grundlage von § 65a SGB V bis zur Höhe von 150 Euro pro versicherte Person Leistungen der GKV darstellen. Übersteigen die Bonuszahlungen diesen Betrag, liegt in Höhe des übersteigenden Betrags eine Beitragsrückerstattung vor. Etwas anderes gilt nur, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass Bonuszahlungen von mehr als 150 Euro auf Leistungen der GKV gemäß Rz. 89 beruhen. Diese Regelung gilt für bis zum 31. Dezember 2024 geleistete Zahlungen."

Quelle: BMF-Schreiben GZ IV C 3 -S 2221/20/10012:005 DOK 2023/1224665 vom 28.12.2023

Salmonellen sind häufige Ursache für Lebensmittel-Rückrufe

308 Rückrufe haben die Bundesländer und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Jahr 2023 auf dem gemeinsamen Portal "www.lebensmittelwarnung.de" veröffentlicht. Bei knapp einem Drittel waren mikrobiologische Kontaminationen Grund der Warnung. Darunter waren mit 35 Meldungen Salmonellen erneut die häufigste Ursache. Diese Bakterien können schwere Magen-Darm-Erkrankungen auslösen.

"Im vergangenen Jahr wurden 102-mal Lebensmittel aufgrund mikrobiologischer Verunreinigungen zurückgerufen", so Friedel Cramer, Präsident des BVL. Neben Bakterien wie Salmonellen, *Listeria monocytogenes* oder *E. coli* zählen Schimmelpilze oder auch Viren zu den Ursachen. Diese Mikroorganismen können bereits im lebenden Nutztier vorkommen und dann über den Schlachtprozess, die Rohmilch etc. in die Lebensmittelkette gelangen. Außerdem können Lebensmittel bei Ernte, Herstellung und Verarbeitung kontaminiert werden.

"Weitere Warngründe sind unter anderem Grenzwertüberschreitungen, unzulässige Inhaltsstoffe, Allergene und Fremdkörper. "Dafür, dass Lebensmittel gesundheitlich unbedenklich sind, ist in erster Linie derjenige zuständig, der Lebensmittel herstellt oder vertreibt", erklärt Friedel Cramer. "Lebensmittel, die den rechtlichen Anforderungen nicht entsprechen und als nicht sicher eingestuft werden, müssen vom Markt genommen werden."

Während in den vergangenen Jahren ein stetiger Anstieg der Meldungen – 2020 (273), 2021 (282), 2022 (311) – zu verzeichnen war, ist die Anzahl der Meldungen im



BLV-Präsident Friedel Cramer

Jahr 2023 vergleichbar zum Vorjahr. "Die gleichbleibend hohe Zahl zeigt, dass die Unternehmen in Deutschland ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen. Sie sehen öffentliche Rückrufe mittlerweile auch als Bestandteil eines verantwortungsvollen Managements, das Vertrauenswürdigkeit demonstriert", stellt Dr. Andrea Luger fest, Leiterin der Abteilung Lebensmittelsicherheit des BVL. Dank stetig verbesserter Analyseund Testmethoden würden heutzutage auch geringste Verunreinigungen entdeckt.

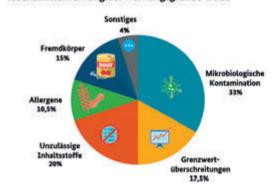
Für das Jahr 2024 kündigt BVL-Präsident Friedel Cramer Neuigkeiten an: "Die Neuentwicklung des Portals "lebensmittelwarnung.de" soll im Sommer 2024 online gehen. Künftig werden wir den Verbraucherinnen und Verbrauchern auch eine App anbieten können, mit der sie die Meldungen komfortabel über das Smartphone abrufen können. Diese Weiterentwicklungen unseres digitalen Informationsangebotes sind ein weiterer wichtiger Beitrag zur Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes."

Pressemitteilung des BVL vom 01.02.2024



Anzahl der Warnungen auf dem Portal lebensmittelwarnung.de seit 2012, Quelle: BVL

lebensmittelwarnung.de: Warnungsgründe 2023



Gründe für Warnungen auf dem Portal lebensmittelwarnung.de im Jahr 2023, Quelle: BVL

BSM ENDEDES
VERBANDSTEILS

Der Komet 5814 | 20.02.2024